



SATZUNG

SATZUNG DES TC SAUERLACH E.V.
GEGRÜNDET AM 7. JANUAR 1974

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Vereinstätigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge und sonstige Leistungen

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Vereinsrat

§ 12 Ehrenrat

§ 13 Geschäftsordnung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TC Sauerlach e. V."
- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und im Bayerischen Tennisverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und seinen Mitgliedern dessen Ausübung zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- der Abhaltung von geordnetem Tennissport,
- Durchführung von Tennisturnieren, Medenspielen, sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsrat.

(4) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann für max. 2 Jahre ruhende Mitgliedschaft beantragen. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. In dieser Zeit ist es von der Arbeitspflicht befreit, der Jahresbeitrag beträgt nur 50 % des Normalbeitrages. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Rederecht auf Versammlungen und die Spielberechtigung auf den Plätzen.

(2) Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Betroffenen.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Entgegen der Regelung von § 6 Abs. (3) entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie Eigenleistungen und sonstige Leistungen (Aufnahmegebühren) und Einlagen (zinslose Darlehen), beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Beitragsbefreiungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Sofern Einlagen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden aus dem Verein schriftlich zurückverlangt werden, fallen die Einlagen dem Verein zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Vereinsrat und
- (4) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt – ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt – außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe, wie beispielsweise Veröffentlichung im Gemeindeblatt, auf der Homepage des Vereins und/oder per Email an die Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Monate vor deren Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – Versammlungsleiter – geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung beschließt einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.

- (7) Über Berichte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Ehrungen von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung, wie Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstandschaft.
- (10) Der Schatzmeister fertigt zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht an. Er soll die Zeit des letzten Geschäftsjahres erfassen.
- (11) Kassenprüfung:
 - a. Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
 - c. Die Kassenprüfer fertigen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung an und tragen ihn auf der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, es sei denn der Vereinsrat beschließt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in minderschweren Fällen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen.

- a. schriftliche oder mündliche Verwarnung,
- b. Bekanntgabe der Verwarnung durch Aushang,
- c. Geldbußen bis 500 Euro,
- d. Entziehen einzelner Rechte für die Dauer eines Jahres, wobei die Beitragspflicht fort dauert.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sechs weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aufgabenzuordnung der weiteren Mitglieder des Vereinsrates:
 - a. Jugendwart,
 - b. Breitensportwart,
 - c. technischer Leiter Plätze,
 - d. technischer Leiter Vereinsheim,
 - e. Leiter Wirtschaftswesen,
 - f. Pressewart.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates werden, mit Ausnahme des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vereinsrat beschließt in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Aufgabenzuordnung der weiteren Mitglieder zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für
 - a. Aufstellung und Durchführung der Richtlinien für die Pflege und den Betrieb der vereinseigenen Anlagen,
 - b. Aufstellung und Durchführung des Terminplanes für die sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse des Vereins.
- (5) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Mitglied des Ehrenrates kann nur ein Mitglied sein, welche das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied im Vorstand oder Vereinsrat ist.
- a. Für den Fall, dass ein Mitglied des Ehrenrates ausfällt oder an der Mitwirkung in einer Sache verhindert ist, wird ein Ersatzmitglied des Ehrenrates gewählt.
 - b. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung, im Falle der Erforderlichkeit der Wahl weiterer Ersatzmitglieder durch den Vereinsrat.
 - c. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; unabhängig davon bleiben sie bis zur Wahl der neuen Ehrenratsmitglieder im Amt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.
 - d. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a. Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes gemäß § 6 Abs. (4),
 - b. Berufung gegen eine vom Vorstand beschlossene Disziplinarmaßnahme gegen ein Mitglied gemäß § 10 (4),
 - c. Ausschluss gemäß § 6 Abs. (3),
 - d. Schlichtung schwerwiegender Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten gemäß Abs. (2). sind alle Mitglieder der Entscheidung des Ehrenrats bedingungslos unterworfen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
- (4) Die Entscheidung des Ehrenrates lautet auf Aufhebung oder Bestätigung der Ausschlussentscheidung gemäß §12 Abs. (2) a, auf Aufhebung oder Bestätigung der Disziplinarmaßnahme gemäß §12 Abs. (2) b, auf Ausschluss gemäß §12 Abs. (2) c oder auf einen Schlichtungsspruch gemäß §12 Abs. (2) d.
- Leistet ein Mitglied einem Schiedsspruch oder einer Disziplinarmaßnahme nicht Folge, ist dies ein Verstoß gegen § 6 Abs. (3) und zieht somit ein entsprechendes Ausschlussverfahren gemäß §12 Abs. (2) c nach sich.
- (5) Der Ehrenrat klärt den Sachverhalt in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang auf. Er hört die Beteiligten zur Sache. Der Gang des Verfahrens, insbesondere der Verhandlung, bestimmt sich nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Ehrenrat kann sich eine

eigene Verfahrensordnung geben.

(6) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Betreffen Verhandlung und Entscheidung des Ehrenrats ein Mitglied des Vorstands, so ist dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben; er ist zur Verhandlung zu laden.

§ 13 Geschäftsordnung

(1) Der Verein kann sich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung beschließt der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung ist der Satzung als Anlage beizufügen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat

.....
Ort und Tag der Änderung

.....
Unterschrift des Versammlungsleiters und ein weiteres Mitglied des
Vorstandes

Anlage:
Protokoll der Mitgliederversammlung